



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3762 • 39012 Magdeburg
Bundesministerium für Wirtschaft und
Energie
Referat III B2
Frau Hanna Schumacher

- per Email -

Stellungnahme zum Eckpunktepapier für gemeinsame Ausschreibungen für Windenergieanlagen und Photovoltaik

Sehr geehrte Frau Schumacher,

Zunächst möchte ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Ausgestaltung von gemeinsamen Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land und Photovoltaik bedanken.

Grundsätzlich wird die Position des BMWI zum Vorzug technologiespezifischer Ausschreibungen geteilt. Zudem basieren die bisherigen Erfahrungen ausschließlich auf der Ausschreibung bei Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. Eine erneute Änderung des Ausschreibungsdesigns kann zu erheblichen Verunsicherungen in der Erneuerbaren-Energien-Branche führen.

Gleichwohl bietet ein Pilotvorhaben mit einer begrenzten Ausschreibungsmenge die Möglichkeit neue Instrumente zu testen. Dabei können diese Instrumente jedoch nicht losgelöst von Fragen der Kosten- und Flächeneffizienz sowie Differenzierung des Zubaus und Erreichung der

Magdeburg, 24.04.2017

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom:

Mein Zeichen: 32.2

Bearbeitet von:
Dr. Martin Stötzer

Tel.: 0391 5671542

E-Mail: martin.stoetzer@
sachsen-anhalt.de

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: poststelle@
mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

politischen Ausbaukorridore betrachtet werden. Eine schrittweise Abkehr von den Grundsätzen beim Ausbau der erneuerbaren Energien (Netzanschluss- und Einspeisevorrang, sachgerechter Netzausbau) halte ich für die weitere Umsetzung der Energie für wenig zweckmäßig.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien in Sachsen-Anhalt ist weit fortgeschritten. Die Bundesziele für das Jahr 2035 sind bereits übererfüllt. Die Verteilnetzbetreiber haben sich darauf eingestellt und Investitionsentscheidungen für die nächsten 10 bis 15 Jahren getroffen und umgesetzt. Diese werden nun in Frage gestellt, wenn sich langfristig Konzepte zur regionalen Steuerung manifestieren sollten. Für die weiteren Netzausbauplanungen sei darauf hingewiesen, dass Planfeststellungsverfahren zirka 5 Jahre benötigen. Somit ist ein gesicherter Investitionsrahmen notwendig, um wichtige Netzausbaumaßnahmen nicht weiter zu verzögern.

Der vorliegende Vorschlag zur Einführung einer sogenannten Verteilnetzkomponente und der Ausweisung von Verteilnetzausbaugebieten zur regionalen Steuerung wird daher mit Blick auf einen kosteneffizienten Ausbau der Windenergie an Land grundsätzlich kritisch gesehen. Die Landkreisgrenze als Betrachtungsraum und der generische Ansatz einer Relation aus Rückspeisung und Last sind nicht geeignet die physikalischen Zusammenhänge in den Verteilnetzen und somit die Netz- und Systemintegrationskosten darzustellen. In der Folge werden insbesondere diejenigen ländlichen Räume betroffen sein, die durch eine geringe Bevölkerungsdichte geprägt sind. Dies sind jedoch gleichzeitig jene Räume, in denen die Windenergie vergleichsweise konfliktarm und kosteneffizient genutzt werden kann.

Sofern es zur Einführung der Verteilnetzausbaugebiete kommt, ist die räumliche Abgrenzung zwingend auf technische Kriterien (z.B. Umspannwerke) abzustellen. Denkbar wäre eine Situationsmeldung der Verteilnetzbetreiber an die Bundesnetzagentur über die verfügbaren UWScharfen Netzkapazitäten zur weiteren Integration der erneuerbaren Energien. Weiterhin sind Maßnahmen wie Einsatz von Speichern und Power-to-X-Technologien zumindest mittelfristig zu berücksichtigen, wenn diese netzentlastend wirken.

Unverständlich an dieser Stelle ist die Regelung nach § 11 Satz 2 GemAV, das die Landkreise in Anlage 3 keine Verteilnetzausbaugebiete darstellen. Die Begründung stellt auf die Vermutung hinreichender Netzkapazitäten aufgrund des perspektiven Rückbaus von Braunkohlekraftwerken ab. Dies ist einerseits eine nachvollziehbare und richtige Annahme. Andererseits widerspricht diese Regelung dem methodischen Ansatz der Verteilnetzkomponente, der bewusst und wissentlich die reale Netzsituation nicht berücksichtigt.

Abweichend von den Eckpunkten zur gemeinsamen Ausschreibungen eröffnet § 6 Absatz 2 Projektierern von PV-Freiflächenanlagen in Landkreisen nach Anlage 3, Gebote bis zu einer Größe von 25 MW abzugeben. Aus der Begründung zum Verordnungsentwurf erschließt sich der Wille des Verordnungsgebers, Projekte auf ehemaligen Braunkohletagebauflächen zu erschließen, um Kosten- und Effizienzpotenziale zu heben. Dies wird grundsätzlich positiv bewertet, da erneuerbare Energien einen Teil des Strukturwandels in den Braunkohlereviere darstellen können.

Nach hiesiger Einschätzung stellt der Verordnungstext an dieser Stelle den unsererseits unterstützten Willen des Verordnungsgebers nicht hinreichend genau dar. Dazu sollte zudem vor Verabschiedung der Verordnung mit den betroffenen Ländern ein Dialog über die vorhandenen Flächenpotenziale und Rahmenbedingungen geführt werden, da dies aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme nicht möglich war.

Eine Abkehr vom Referenzertragsmodell auf Wunsch der EU KOM wird bedauert. Es gilt bei der konkreten Ausgestaltung von regionalen Höchstpreisen darauf zu achten, dass hinreichend Wettbewerb zwischen den Standorten gewährleistet wird und das Ziel einer hohen Flächeneffizienz erhalten bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Hartmut Hoppenworth

Referatsleiter 32